

SV Orplid NiddainSEL Frankfurt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen „SV Orplid NiddainSEL Frankfurt e.V.“ Verein der Freikörperkultur (FKK) für Sport und Freizeitgestaltung. Der Verein ist am 21. März 1998 gegründet worden und ist am 25. Mai 1998 unter der Nummer 11379 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen worden.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V. (DFK).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes in Verbindung mit den Grundsätzen der Freikörperkultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Errichtung und Betreiben vereinseigener Sportanlagen.
- Angebote in Sport, Spiel und Gymnastik, vor allem Familiensport und Breitensport.
- Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Sportbundes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Wahrung einer Monatsfrist zulässig ist,
 - c) durch Ablauf der ruhenden Mitgliedschaft nach den Bestimmung der Satzungsergänzenden Ordnung,
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Es kann innerhalb von einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Vor Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Die Mitgliedsausweise und sonstiges Vereinseigentum sind zurückzugeben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Sportwart/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
die/der 1. Vorsitzende,
die/der 2. Vorsitzende,
die/der Schatzmeister/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied mit der Übernahme des Amtes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- (4) Wird die satzungsgemäße Entlastung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung versagt, so kann es in derselben Versammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt in derselben Versammlung für den Rest der Amtszeit des abgewählten Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte ist Aufgabe des Schatzmeisters.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können nur einmal hintereinander wiedergewählt werden.
- (4) Die Kassenprüfer haben nach Schluss des Vereinsjahres die Kassengeschäfte zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich niederzulegen. Der Kassenprüfungsbericht ist entweder rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen oder auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- (5) Die Kassenprüfer stehen dem Vorstand auch für zwischenzeitliche Kassenprüfungen zur Verfügung. Sie sind berechtigt, von sich aus jederzeit Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst bis Ende April, vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungs- und fristgemäßer Ladung stets beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Beschlussfassung der Vereinsordnung mit
 - Satzungsergänzender Ordnung
 - Beitrags- und Kostenordnung
 - Geländeordnung
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen dieselben Befugnisse zu wie ordentlichen Mitgliederversammlungen.

- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, eine Änderung der Satzung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit. Enthaltungen werden bei der Feststellung der Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht gezählt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 5. März 2005 beschlossen.

Vereinsordnung

SV Orplid NiddainSEL Frankfurt e.V.

Abschnitt I: Satzungsergänzende Ordnung (Stand 03/2011)

Die Pflege freundschaftlichen Umgangs und sportlicher Gesinnung gehören zu den unantastbaren und wichtigsten Grundsätzen des Lebens in unserem Verein.

1 **Mitgliederversammlungen** (§ 8 der Satzung) mindestens 1-mal jährlich.

1.1 Wahlvorschläge oder Kandidaturen für Vorstandsmitglieder sind ohne vorherige Antragstellung zugelassen.

1.2 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird für ein Vereinsamt mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, muss geheim abgestimmt werden. Bei gleicher Stimmenzahl auch im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Hat bei mehr als zwei Kandidaten kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

1.3 Der Vorstand hat die Aufwands- und Ertragsrechnung sowie einen Wirtschaftsplan für das neue Kalenderjahr den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

1.4 Das gemäß § 8 (6) der Satzung anzufertigende Protokoll über die Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind durch Rundschreiben bekannt zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Auslegung kein Mitglied Einwendungen erhebt. Evtl. Einwendungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt.

- 1.5 Änderungen der Vereinsordnung sind grundsätzlich Sache der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vereinsordnung – mit Ausnahme der geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder – den laufenden Gegebenheiten anzupassen und im nächsten Rundschreiben bekannt zu geben. Über die dauerhafte Wirksamkeit der Änderungen beschließt die nächste Mitgliederversammlung.

2 Mitgliedschaft (§ 4 der Satzung)

- 2.1 Die beitragspflichtige Probezeit dauert bei Neuaufnahmen 12 Monate. Während der Probezeit kann der Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen die vorläufige Mitgliedschaft aufheben. Mitglieder können während der Probezeit Bedenken gegen die endgültige Aufnahme des Bewerbers beim Vorstand anmelden.
- 2.2 Kinder von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die selbstständige Mitgliedschaft beantragen, wenn sie weiter im Verein bleiben wollen.
- 2.3 Zum Geländebesuch und zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen sind berechtigt:
- 2.3.1 Alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
- 2.3.2 Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Begleitung eines erziehungsberechtigten Vereinsmitgliedes oder eines anderen vom Erziehungsberechtigten beauftragten volljährigen Vereinsmitgliedes.
- 2.3.3 Alle anderen Personen, die der vom Vorstand erlassenen Gäste- und Besucherregelung unterliegen.

3 Vorstand (§ 6 der Satzung)

- 3.1 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, mit schriftlicher Einladung einberufen. Sitzungen sind ferner auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern anzuberaumen.
- 3.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag.

- 3.3 Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- 3.4 Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Abberufung von Funktionsträgern (wie Arbeits- bzw. Geländewart, Wasserwart, Schriffführer usw.) auf Zeit, längstens für die Dauer seiner Amtszeit.

4 Ordnungsmaßnahmen (§ 4 (3) der Satzung)

- 4.1 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Ausschlussverfahren für beendet erklären, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen – Rückstand von mehr als 9 Monaten, trotz Mahnung – nicht nachkommt. Die Mahnung hat die Ankündigung des Ausschlusses für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung zu enthalten.
- 4.2 Die Überlassung von Ausweisen und Jahresmarken an Dritte ist Missbrauch und bewirkt Entziehung. Die an der missbräuchlichen Benutzung beteiligten Mitglieder erhalten bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes Geländeverbot. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß auch für die missbräuchliche Verwendung von vereinseigenen Schlüsseln.
- 4.3 Bei groben Verstößen gegen die Geländeordnung kann ebenfalls ein Ausschluss erfolgen.

5 Vereinsgelände „Niddainsel“ Vorm Wald 28 (§ 2 der Satzung)

- 5.1 Der Mittelpunkt des Vereinslebens ist das Vereinsgelände. Es dient der Erholung beim Sport und Spiel nach den Grundsätzen der Freikörperkultur.
- 5.2 Für die Beratung in Geländeangelegenheiten kann der Vorstand aus sachkundigen Mitgliedern einen „Geländeausschuss“ bestellen.
- 5.3 Über folgende Geländeangelegenheiten kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden:
- a) Über den Kauf, Verkauf und die Anpachtung von Grundstücken.
 - b) Über die grundsätzliche Änderung der Geländeaufteilung.
 - c) Über Umgestaltungs- und Neubauprojekte, deren Gesamtkosten 15 % der Erträge des letzten Geschäftsjahres übersteigen.

6 Arbeitsleistung und Arbeitsabgeltung

Für die im Interesse des Vereins liegenden Arbeiten hat jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr jährlich Arbeitsstunden zu leisten. Der Vorstand entscheidet über den Arbeitseinsatz und dessen Kontrolle. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden nach Ablauf des Jahres im Rahmen einer geldlichen Verpflichtung, die in der Beitrags- und Kostenordnung geregelt ist, in Rechnung gestellt.

7 Rechnungs- und Prüfungswesen – allgemein – (§ 3, § 6 und § 7 der Satzung)

- 7.1 Der Vorstand ist verpflichtet, die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu beachten.
- 7.2 Das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Krediten – einschließlich Mitgliederkrediten – bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7.3 Der Vorstand kann zur Beratung des Schatzmeisters fachkundige Mitglieder heranziehen.
- 7.4 Rechnungen über Anschaffungen, Instandsetzungs-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten sind vor deren Begleichung vom zuständigen Vorstandsmitglied als sachlich richtig abzuzeichnen. Jeder Buchungsvorgang muss ordnungsgemäß belegt sein. Alle Auszahlungsanweisungen sind vom Schatzmeister abzuzeichnen.
- 7.5 Die Mitglieder des Vorstandes haben den durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstandenen Schaden dem Verein zu ersetzen.
- 7.6 Die Kassenprüfer haben die finanziellen Maßnahmen des Vereinsvorstandes dahingehend zu überprüfen, ob diese im Einklang mit der Beitrags- und Kostenordnung und den Beschlüssen der Satzung, der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes stehen.

8 Sport – allgemein –

8.1 Der Familien- und Breitensport hat Vorrang vor dem Leistungssport.

8.2 Für den Vereinssport gelten im einzelnen folgende Richtlinien:

8.2.1 Wird von den Mitgliedern einer Sportgruppe eine Ordnung für ihren Sportbereich beschlossen, bedarf diese vor Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstandes.

8.2.2 Die Vereinsmitglieder können Leistungssportgruppen bilden und an Wettkämpfen teilnehmen.

8.2.3 Freundschaftsspiele und Turniere unter Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins sind gestattet.

8.2.4 Die Nutzung unseres Geländes durch vereinsfremde Gruppen ist von einem Vorstandsbeschluss abhängig.

8.3 Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung, Trainervergütung und Material-/Ausrüstungsgestellung. Besondere Regelungen beschließt der Vorstand.

9 Kinder und Jugend

9.1 Eltern der Kinder bis 12 Jahre benennen aus ihrem Kreis einen Ansprechpartner, der ihre Belange dem Vorstand gegenüber vertritt.

9.2 Jugendliche Mitglieder und Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können sich einen Jugendwart wählen. Der Jugendwart wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9.3 Die Vertreter der Kinder und der Jugend sind berechtigt, bei Vorstandssitzungen, bei denen Belange der Kinder und Jugend behandelt werden, teilzunehmen.

10 Schadensersatzpflicht – allgemein –

10.1 Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzliche Haftpflicht des Vereins (§ 31 BGB) durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung abzudecken.

- 10.2 Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein können nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht geltend gemacht werden.
- 10.3 Alle Personen, die das Gelände besuchen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, sind für den Schaden verantwortlich, den sie dem Verein oder einzelnen Teilnehmern zufügen.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11 Schlussbestimmungen – allgemein –

- 11.1 Die Bestimmungen der Vereinsordnung sind für alle Personen, die am Geländebesuch und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, verbindlich.

Eine ausdrückliche Bestätigung oder Anerkennung durch Vereinsmitglieder oder am Vereinsleben teilnehmende Personen ist nicht erforderlich.

- 11.2 Die Satzungsergänzende Ordnung und die Geländeordnung sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. März 2011 in Kraft getreten.
- 11.3 Die Beitrags- und Kostenordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2011 in Kraft getreten.

Vereinsordnung

SV Orplid Niddainsel Frankfurt e.V.

Abschnitt II: Beitrags- und Kostenordnung (Stand 03/2011)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zahlungspflichtig sind alle Hauptmitglieder (ab 18 Jahre), selbstständige Jugendmitglieder (16–18 Jahre) und Sportmitglieder.

1.2 Ehrenmitglieder sind bezüglich des Mitgliedsbeitrages beitragsfrei.

Die gemäß der Jahresrechnung zu zahlenden Beträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen. Bei erteilter Einzugs-ermächtigung wird der Beitrag zum 1. Februar, bei halbjährlicher Zahlweise zum 1. Februar und zum 1. Juli eingezogen. Fachmiete und Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden werden zum 1. Februar eingezogen.

1.4 Auf Wunsch wird nach erfolgter vollständiger Zahlung der Jahresrechnung durch den Geländewart bzw. ein Vorstandsmitglied die Beitragsmarke ausgehändigt.

1.5 Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten erhoben. Kosten für nicht eingelöste Lastschriften bei nicht ausreichender Deckung oder fehlerhafter Angabe der Bankverbindung sind vom Mitglied zu tragen.

1.6 Mitgliedern, die sich in wirtschaftlich bedrängter Lage befinden, kann auf Antrag vorübergehend Aufschub der geldlichen Verpflichtungen vom Vorstand gewährt werden.

1.7 Mitgliedern, die aus besonderen Gründen mindestens ein Kalenderjahr nicht am Vereinsleben teilnehmen, kann der Vorstand auf Antrag gegen Rückgabe von Vereinsausweisen und Schlüsseln ein Ruhen der Mitgliedschaft zugestehen. Während dieser Zeit ruhen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Eine ruhende Mitgliedschaft endet – ohne Antrag auf Wiederaufnahme – nach Ablauf von 2 Jahren.

1.8 Erstattung von Beiträgen und sonstigen Zahlungen, auf welche ein ausgeschiedenes Mitglied Anspruch hat, werden erst geleistet, wenn der Verein im Besitz von Ausweisen und Schlüsseln ist und keine Forderungen mehr gegen das ausgeschiedene Mitglied bestehen.

- 1.9 Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, sind von der Pflicht zur Entrichtung der während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen nicht entbunden.

2 Aufnahmebeitrag

- 2.1 Der Aufnahmebeitrag wird pro Mitglied erhoben.
Er beträgt für:

Hauptmitglieder	ab 18 Jahre	30,00 Euro
selbstständige Jugendmitglieder	16–18 Jahre	15,00 Euro
Sportmitglieder		15,00 Euro

- 2.2 Kinder von Hauptmitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren sind Anschlussmitglieder und vom Aufnahmebeitrag befreit.

- 2.3 Der Aufnahmebeitrag ist vor der Aushändigung des Mitgliedsausweises zu entrichten. Von der Zahlung des Aufnahmebeitrages ist befreit, wer als Anschlussmitglied Hauptmitglied wird. Werden selbstständige Jugendmitglieder oder Sportmitglieder Hauptmitglieder, so wird kein weiterer Aufnahmebeitrag erhoben.

3 Mitgliedsbeitrag

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich pro Mitglied erhoben.
Er beträgt für:

Hauptmitglieder	ab 18 Jahre	86,00 Euro/Jahr
selbstständige Jugendmitglieder	16–18 Jahre	43,00 Euro/Jahr
Sportmitglieder	bis 18 Jahre	43,00 Euro/Jahr
Sportmitglieder	ab 18 Jahre	86,00 Euro/Jahr

- 3.2 Sportmitglieder dürfen die Vereinseinrichtungen nur während der Trainingszeiten und bei Wettkämpfen benutzen.

- 3.3 Kinder von Hauptmitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren sind Anschlussmitglieder und vom Mitgliedsbeitrag befreit.

- 3.4 Werden Anschlussmitglieder zu Hauptmitgliedern, so zahlen sie auf Antrag ein Viertel des Jahresbeitrags so lange, wie sie sich in Berufsausbildung bzw. Wehr- und Ersatzdienst befinden.

- 3.5 Werden selbstständige Jugendmitglieder zu Hauptmitgliedern, so zahlen sie auf Antrag den halben Jahresbeitrag, so lange wie sie sich in Berufsausbildung bzw. Wehr- oder Ersatzdienst befinden.
- 3.6 Hauptmitglieder, die sich in Berufsausbildung befinden bzw. Wehr- oder Ersatzdienst leisten, zahlen in dieser Zeit auf Antrag den halben Jahresbeitrag.
- 3.7 Die Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung nach den Ziffern 3.4 bis 3.6 ist davon abhängig, dass dem Vorstand bis zum 30. November des Vorjahres der Nachweis über die Voraussetzungen erbracht wurde. Gilt der Nachweis für weniger als ein halbes Kalenderjahr, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.8 Die Vergünstigungen nach den Ziffern 3.4 bis 3.6 enden ausnahmslos mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied sein 25. Lebensjahr vollendet.
- 3.9 Bei Aufnahme ist der Mitgliedsbeitrag sofort zahlbar, er ermäßigt sich ggf. um den Anteil der ersten Jahreshälfte.
- 3.10 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann zum **30.06.** und **31.12.** eines Jahres mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 3.11 Bei Kündigung der Mitgliedschaft zum 30. Juni eines Jahres wird der Beitrag für die 2. Jahreshälfte erstattet.

4 Arbeitsabgeltung

Zur Erhaltung des Vereinsgeländes und zur Förderung der Vereinsgrundsätze sind Arbeitsstunden zu leisten.

- 4.1 Die Abgeltung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt **13,00 Euro**. Eine Befreiung wegen besonderer Umstände oder Krankheit bedarf eines Vorstandsbeschlusses und gilt stets nur für max. ein Abrechnungsjahr.
- 4.2 Hauptmitglieder vom **18.** bis **60.** Lebensjahr haben **8** und vom **61.** bis **65.** Lebensjahr **4** Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten.
- 4.3 Alle Hauptmitglieder haben **mindestens 5 Jahre** lang Arbeitsstunden zu leisten, auch wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.4 Ehrenmitglieder und Sportmitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit.
- 4.5 Unbezahlte Funktionsträger sowie ihre Partner sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von Arbeitsstunden befreit.

4.6 Vorstandsmitglieder sowie ihre Partner sind für ihre Wahldauer und die gleiche Anzahl von Jahren nach Beendigung der Vorstandstätigkeit von Arbeitsstunden befreit, maximal 5 Jahre.

5 Sportbeiträge

5.1 Grundsätzlich werden keine gesonderten Beiträge für die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten erhoben.

5.2 Werden Hallentermine jedoch mit weniger als der Hälfte ihrer möglichen Kapazitäten ausgelastet, so behält sich der Vorstand die Kündigung dieser Termine bzw. die Erhebung einer Kostenbeteiligung vor.

6 Sonstige Kosten

6.1	Zeltplatz pro Tag/Person	2,00 Euro
6.2	Fachgebühr, groß	7,00 Euro
6.3	Fachgebühr, klein	4,00 Euro
6.4	Torschlüssel (Pfand)	6,00 Euro
6.5	Gebäudeschlüssel (Pfand)	6,00 Euro
6.6	Mahngebühr	8,00 Euro
6.7	Gastgebühr für Erwachsene	5,00 Euro
6.8	Gastgebühr für Kinder und Jugendliche	1,50 Euro
6.9	Tagesgebühr für offene Tage (Erwachsene)	10,00 Euro
6.10	Tagesgebühr für offene Tage (Kinder u. Jugendliche)	5,00 Euro

Vereinsordnung

SV Orplid NiddainSEL Frankfurt e.V.

Abschnitt III: Geländeordnung (Stand 03/2005)

1 Allgemeine Grundsätze

Seit mehreren Jahrzehnten haben Vereinsmitglieder aus eigener Kraft ein vorbildliches Sport- und Freizeitgelände geschaffen. Daraus resultiert für jeden Besucher und Benutzer die Verpflichtung, das Geschaffene und Gewachsene zu erhalten und am weiteren Ausbau des Vorhandenen mitzuwirken. Alle Mitglieder sollten sich stets bewusst sein, einer Gemeinschaft anzugehören und dies bei ihrer Anwesenheit auf dem Gelände in ihrem Verhalten zur Umwelt durch Rücksichtnahme auf Mensch, Tier und Pflanze zum Ausdruck bringen.

- 1.1 Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände, der NiddainSEL, ist nur Mitgliedern des SV Orplid NiddainSEL Frankfurt e.V. gestattet (siehe Satzungsergänzende Ordnung Punkt 2.3).

Mitglieder anderer FKK-Vereine haben ebenfalls Zutritt, sie müssen jedoch eine Gastgebühr entrichten. **Ausnahme: Orplid Frankfurt, Orplid Darmstadt, Orplid Wiesbaden, Naturistenbund Rhein-Main und Helios Hanau.**

- 1.2 An „offenen Tagen“, die vom Vorstand angegeben werden, ist auch Nichtmitgliedern der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände gestattet. Diese Geländeordnung gilt auch für diesen Personenkreis.

2 Umkleide- und Kleiderordnung

Nacktheit auf dem Gelände ist die Regel. Wenn die Wetterlage es nicht zulässt oder besondere persönliche Gründe vorliegen, ist Sportkleidung erwünscht. Das Baden im Schwimmbecken ist nur nackt erlaubt.

- 3 Kindern unter **3 Jahren** ist das Baden im Schwimmbecken untersagt.

- 4 Ob Gäste mitgebracht werden können, ist jeweils beim Geländewart oder einem Vorstandsmitglied zu erfragen. Die Gastgebühr ist unaufgefordert zu zahlen. Minderjährige Gäste haben nur Zutritt in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines anderen vom Erziehungsberechtigten beauftragten Erwachsenen.
- 5 Eltern haften für ihre Kinder; es besteht weder eine Bade- noch sonstige Aufsicht.
- 6 Fotografieren ist nur mit Erlaubnis der aufzunehmenden Personen gestattet.
- 7 Die Benutzung von Radios und sonstigen elektrischen und mechanischen Musikgeräten ist auf den Wiesen nicht erlaubt (Ausnahme: Kopfhörer).
- 8 **Alle Abfälle sind nach Hause mitzunehmen.**
- 9 Das Mitbringen von Haustieren auf das Vereinsgelände ist nicht gestattet.
- 10 Von und zum Parkplatz sowie in der Nied-Siedlung ist im Interesse einer guten Nachbarschaft besonders vorsichtig und rücksichtsvoll zu fahren.

Hupen und unnötiges Laufenlassen von Motoren auf dem Parkplatz sind verboten.
- 11 Auf der Niddainsel kann in beschränktem Maße gezeltet werden; die Genehmigung zum Zelten erteilt der Vorstand für maximal 3 Wochen. Die Frist verlängert sich stillschweigend, falls vom Vorstand keine andere Mitteilung ergeht. Gezeltet werden darf nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines Jahres, außerhalb dieser Zeit dürfen keine Zelte stehen bleiben. Die Zuteilung des Zeltplatzes geschieht durch den Geländewart oder ein Vorstandsmitglied.
- 12 Aus dem Umkleideraum sowie den Fächern sind in der Zeit vom **1. November bis 31. März alle Kleidungsstücke** mit nach Hause zu nehmen.
- 13 Der Geländewart kann im Rahmen der ihm vom Vorstand gegebenen Befugnisse Weisungen erteilen.
- 14 Getränke sind vor dem Verbrauch zu bezahlen oder in das Getränkebuch einzutragen. **Grundsätzlich hat die Bezahlung am gleichen Tag der Entnahme zu erfolgen.**